



## **eRezept – Themenüberblick im Januar**

Das eRezept hat für verschreibungspflichtige Arzneimittel das Muster 16 zum 01.01.2024 abgelöst. In diesem Artikel möchten wir Ihnen die Themen vorstellen, die uns dazu am häufigsten erreicht haben.

### **1. Freitextverordnung**

Das eRezept ist nach aktuellem Stand für die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln vorgesehen. Medizinprodukte, Verbandmittel, Hilfsmittel und Sprechstundenbedarf können derzeit noch nicht als eRezept übermittelt werden. Bitte sehen Sie von einer Freitextverordnung ab. Eine Übersicht, welche Verordnungen noch nicht als eRezept ausgestellt werden können, finden Sie [hier](#).

### **2. Qualifizierte elektronische Signatur (QES)**

Die qualifizierte elektronische Signatur eines eRezepts mittels eHBA entspricht Ihrer Unterschrift. Demzufolge übernimmt die signierende Person die Verantwortung für das ausgestellte Arzneimittel. Dieser Sachverhalt sollte vor allem bei der Verwendung von Stapelsignaturen Berücksichtigung finden. Grundsätzlich wird für das eRezept statt der Stapelsignatur die patientenfreundliche Komfortsignatur (siehe [eRezept-Serie Teil 2](#)) empfohlen, unter anderem auch, damit Arzneimittelverordnungen direkt nach dem Arztbesuch von den Versicherten eingelöst werden können. Bei Stapelsignaturen zu einem späteren Zeitpunkt könnten Rezepte nicht rechtzeitig zum Abruf durch die Apotheke freigegeben sein.

### **3. Angaben der verschreibenden Person**

Bitte achten Sie auf Vollständigkeit der Daten der verschreibenden Person. Anders als bislang können diese Angaben durch die Apotheken nicht ergänzt bzw. korrigiert werden und im Falle eines Fehlers ist eine Neuausstellung des eRezepts erforderlich.

Ihr Ansprechpartner: Felix Biniossek, Telefon 03643 559-767